

Sang-Hyun Ko

# Errichtung einer Stiftung nach deutschem und koreanischem Recht

**Bochumer Studien zum Stiftungswesen**

Herausgegeben von Karlheinz Muscheler

**3**

PETER LANG

# **A. Einleitung**

## **I. Themenstellung**

Soll Reichtum soziale sowie gesellschaftliche Verantwortung bedeuten? Wenn ja, wie kann man diesem Anspruch gerecht werden? Die Rede ist oft vom neuen deutschen Stiftungsboom. In Deutschland werden immer mehr Stiftungen ins Leben gerufen. Fast die Hälfte aller deutschen Stiftungen ist in den vergangenen zehn Jahren entstanden. Mittlerweile gibt es rund 13000 Stiftungen in Deutschland. Sie verfügen über knapp 60 Milliarden Euro. Und sie verteilen jährlich 15 Milliarden Euro. 95 Prozent der Stiftungen hat das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Der Rest dient der Familienversorgung oder Unternehmenserhaltung.<sup>1</sup>

Angesichts dieser beeindruckenden Zahlen zum Stiftungswesen hat auch das Stiftungsrecht einen großen Wandel erfahren. Die 40-jährigen Anstrengungen zur Reformierung des Stiftungsrechts haben mit dem am 1. 9. 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts ihr Ende gefunden. Damit hat der Gesetzgeber das Stiftungsrecht des BGB reformiert, insbesondere die Bestimmungen über die Stiftungserrichtung. Es wurde vom Genehmigungsverfahren auf ein Anerkennungsverfahren umgestellt. Für die Anerkennung wurden außerdem die bundeseinheitlichen Errichtungsvoraussetzungen im Gesetz verankert. Darüber hinaus hat es dem Stifter einen Rechtsanspruch auf Anerkennung der Stiftung eindeutig zugesprochen. Dabei wurde auch die Zulassung aller gemeinwohlkonformen Zwecke im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben. Das modernisierte Stiftungsrecht schafft die besseren Rahmenbedingungen für den potenziellen Stifter und das kontinuierlich zunehmende Stiftungswesen in Deutschland. Diese Umstände rechtfertigen die Themenwahl meiner Arbeit. Denn die Errichtung einer Stiftung ist ein Kernbereich des Stiftungsrechts. In der vorliegenden Arbeit sollen die für die Stiftungserrichtung erforderlichen Vorgänge und Voraussetzungen näher untersucht werden.

## **II. Der Sinn der Rechtsvergleichung**

Ein wichtiger methodischer Ansatzpunkt zur Untersuchung ist die Rechtsvergleichung. Vergleichsgegenstand meiner Arbeit ist das deutsche und koreanische Privatrecht im Bereich des Stiftungswesens. Die Institutionenvergleichung mit dem koreanischen Recht ist aus zwei Gründen von besonderem Interesse. Zum einen bietet sie für das deutsche Recht aufschlussreichen Erkenntnisge-

---

<sup>1</sup> Die Zeit v. 22. 09. 2005 Nr. 39.

winn.<sup>2</sup> Dementsprechend beleuchtet meine Arbeit die gegenwärtige Realität des Stiftungsrechts in Korea. Denn das koreanische Stiftungsrecht wurde bis jetzt noch nicht in Deutschland vorgestellt. Das koreanische Zivilgesetzbuch hat durch Japan das deutsche BGB übernommen und stand noch unter dem großen Einfluss des BGB und der Rechtstheorie in Deutschland.<sup>3</sup> Aus diesem Grund wird im koreanischen BGB die Stiftung als eine Art juristischer Person behandelt. Danach sind zur Errichtung einer Stiftung auch das Stiftungsgeschäft und die Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich, wie in der deutschen, alten Fassung des BGB. Im Unterschied zum deutschen Recht verlangt das koreanische BGB jedoch daneben die Eintragung der Gründung am Ort, an dem sie ihren Hauptsitz hat. Die teilweise gleichartigen Regeln und dogmatischen Begründungen bieten einen geeigneten Vergleichsgegenstand an. Dadurch will die rechtsvergleichende Betrachtung das Ziel erreichen, neue und bessere Erkenntnisse über die Regeln und Institute der Stiftung zu gewinnen.

Weiter ermöglichen Erkenntnisse der Rechtsvergleichung einen rechtspolitischen Einsatz, sowohl in der wissenschaftlichen Diskussion, als auch in den gesetzgeberischen Überlegungen für das koreanische Recht. In den vergangenen vier Jahrzehnten hat Korea eine rasante wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung erfahren. Trotz dieses Aufschwungs sind die öffentlichen Ausgaben für sozialen Wohlstand immer noch gering. Demgegenüber hat das Interesse an Stiftungserrichtungen kontinuierlich zugenommen. Das Stiftungswesen ist in Korea in den letzten Jahren sichtbar gewachsen. Das koreanische Stiftungsrecht ist jedoch seit langem kein wichtiger Gegenstand juristischer Diskussionen mehr. Das Stiftungsrecht ist konservativ geprägt. Beispielsweise verdient das für eine Stiftungsgenehmigung verwendete Konzessionssystem nach überwiegender Auffassung deutliche Kritik. Die Erfahrungen in Deutschland, welches sich mit diesen Problemen bereits auseinandergesetzt hat, sind daher in rechtspolitischen Fragen zu nutzen. Die weltweiten Erfolge im deutschen Stiftungswesen und die Reform des Stiftungsrechts können daher zur sinnvollen Lösung im koreanischen Stiftungsrecht führen.

### III. Der Gang der Untersuchung

Die Untersuchung der Stiftungserrichtung zwischen dem deutschen und koreanischen Recht wird auf die rechtsfähige Stiftungsform beschränkt. Außer Betracht bleiben sowohl die Stiftungen des öffentlichen Rechts als auch die unselbststän-

---

<sup>2</sup> Die primäre Funktion der Rechtsvergleichung ist Erkenntnis, *Zweigert/Kötz*, S. 14. Daneben werden auch folgende weitere Funktionen hervorgehoben: Rechtsvergleichung als Hilfsmittel für den Gesetzgeber, als Auslegungsinstrument, ihre Stellung im Rechtsunterricht und ihre Vorbereitung für die Rechtsvereinheitlichung.

<sup>3</sup> Eingehend dazu, *Cho*, Einleitung, in: *Koreanisches bürgerliches Gesetzbuch; Rehbinder/Somn*, S. 5 ff.

digen Stiftungen. Als Ausgangspunkt meiner Arbeit soll zunächst die geschichtliche Entwicklung des deutschen Stiftungsrechts aufgezeigt werden. Dann wird die tatsächliche und rechtliche Situation der koreanischen Stiftungen kurz dargestellt. Im Folgenden sollen die Voraussetzungen für eine Stiftungerrichtung bei der selbstständigen Stiftung im Einzelnen untersucht werden. Der zweite Teil der Arbeit wird sich mit dem Inhalt des Stiftungsgeschäfts unter Lebenden und von Todes wegen beschäftigen. Auch rechtsvergleichende Ansätze werden Berücksichtigung finden. Weiter wird auf den zur Stiftungerrichtung erforderlichen staatlichen Verwaltungsakt eingegangen, also das Anerkennungssystem im neuen deutschen Stiftungsrecht und das Genehmigungssystem im koreanischen sowie im alten deutschen Stiftungsrecht. Anschließend beleuchtet der vierte Teil meiner Arbeit das Stiftungsverzeichnis in einigen Landesstiftungsgesetzen und das Stiftungsregister im koreanischen Recht.

Schließlich werde ich die hierbei erzielten Ergebnisse miteinander vergleichen und dann die beiden Modelle einer Stiftungerrichtung einer kritischen rechtspolitischen Bewertung unterziehen.